

Erläuterungen zum 170 N-Rechner

Stand August 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Bezugszeitraum der 170 kg N-Grenze gemäß § 6 Abs. 4 DüV	4
3.	Eingabe der Flächennutzung:	5
4.	Tierliste	7
4.1.	Rinder	7
4.1.1.	Abgrenzung Ackerfutter- und Grünlandrind	7
4.1.2.	Berücksichtigung von Weidetagen	8
4.1.3.	Kälberaufzucht	8
4.1.4.	Färsen	8
4.1.5.	Milchkühe	8
4.1.6.	Mutterkühe	9
4.1.7.	Kleinrahmige Milchkühe (z. B. Jersey)	9
4.1.8.	Fresseraufzucht	10
4.1.9.	Bullenmast	10
4.1.10.	Kälbermast	10
4.1.11.	Rosa-Kalbfleisch-Erzeugung	11
4.2.	Schweinehaltung	12
4.2.1.	Sauen	12
4.2.2.	Jungsauenaufzucht	12
4.2.3.	Jungsaueneingliederung	12
4.2.4.	Systemferkel	13
4.2.5.	Mastschweine	13
4.3.	Geflügel	15
4.3.1.	Junghennenaufzucht	15
4.3.2.	Legehennenhaltung	15
4.3.3.	Hähnchenmast	15
4.3.4.	Putenmast	16
4.3.5.	Pekingenten	16
4.3.6.	Flugenten	16
4.3.7.	Gänse	16
4.4.	Sonstige	17
4.4.1.	Pferde	17
4.4.2.	Schafe und Ziegen	17
4.4.3.	Damwild	17
4.4.4.	Kaninchen	17
4.5.	Eingabe der organischen Dünger	18
4.5.1.	Aufnahme und Abgabe von organisch/org.-mineralischen Düngemitteln	18

4.5.2.	Abgabe der gesamten Gülle oder Mistmenge einer Tierart	18
4.5.3.	Berechnung der Wirtschaftsdüngermengen	19

1. Einleitung

Für die Einhaltung der Betriebsobergrenze für den Stickstoffanfall (N-Anfall) aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln gemäß § 6 (4) Düngeverordnung (DüV) (umgangssprachlich „170-N-Grenze“) dürfen im Betriebsdurchschnitt pro Jahr maximal 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar aus diesen Düngemitteln ausgebracht werden.

Mit dem Excel-Rechner lässt sich prüfen, ob diese Vorgabe im jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten wird. Zudem wird angezeigt, welcher Wirtschaftsdüngeranfall sich aus dem vorhandenen Tierbestand ergibt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis der Düngeverordnung (DüV) vom 01.05.2020 sowie der fachlichen Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aussagekräftig.

Die aufgeführten Erläuterungen umfassen Definitionen, Hinweise und weiterführende Informationen zu verschiedenen Themenbereichen (wie Bezugszeiträume, Betriebsflächen, Restriktionsflächen, Tierhaltung u. a.).

Sie sollen allen Beteiligten Handlungssicherheit vermitteln und bilden einen einheitlichen Rahmen für die Beratung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie für düngerechtliche Prüfungen. Bei Beachtung dieser Hinweise ist die Rechtssicherheit für die landwirtschaftliche Praxis gewährleistet.

Der 170N-Rechner wird jeweils für ein Düngjahr veröffentlicht, um sicherzustellen, dass die gültigen Richtwerte sowie die aktuellen rechtlichen Vorgaben zur Verfügung stehen. Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig im August für das nachfolgende Düngjahr, beispielsweise im August 2026 für das Düngjahr 2027 (Kalenderjahr 2027 bzw. Wirtschaftsjahr 2026/2027). Dadurch erhalten die Betriebe ausreichend Zeit, eine mögliche Abgabe oder Aufnahme von Nährstoffen rechtzeitig zu planen und organisatorisch vorzubereiten.

2. Bezugszeitraum der 170 kg N-Grenze gemäß § 6 Abs. 4 DüV

Der Verordnungstext legt fest, dass pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche und Kalenderjahr höchstens 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden dürfen. Als Bezugszeitraum ist damit grundsätzlich das Kalenderjahr gemeint.

Da jedoch in den vergangenen zwei Jahrzehnten in vielen Bundesländern die Berechnung der 170-kg-Grenze abweichend vom Kalenderjahr regelmäßig auf das vom Betrieb gewählte Düngejahr bezogen wurde und in der Düngeverordnung (DüV) 2020 an mehreren Stellen weiterhin der Begriff „Düngejahr“ verwendet wird, ist es weiterhin zulässig, das betriebliche Düngejahr – häufig identisch mit dem Wirtschaftsjahr – als Bezugsgröße zu verwenden. Dieses entspricht in der Regel auch dem Zeitraum, der für die Düngebedarfsermittlung herangezogen wird.

Bei der Wahl des Wirtschaftsjahres als Bezugszeitraum müssen für die Eingaben zur Flächenbewirtschaftung die Acker- und Grünlandflächen des zweiten Jahres (z. B. Bezugsjahr 2025 = Wirtschaftsjahr 2024/25) als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden. Diese Flächenangaben können üblicherweise dem GAP-Flächenantrag entnommen werden.

Für Betriebe, die das Milchwirtschaftsjahr als Bezugszeitraum verwenden, muss hingegen das Flächenverzeichnis des ersten Jahres (z. B. Bezugsjahr 2025 = 01.05.2025 bis 30.04.2026) für die Berechnung zugrunde gelegt werden.

Wichtig: Der Bezugszeitraum der 170N-Grenze sollte identisch sein mit dem Bezugsjahr der Düngebedarfsermittlung und der Dokumentation der Düngung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass Kalenderjahr als Bezugsjahr zu führen. So können die Düngungen eindeutig den im Frühjahr ermittelten Düngebedarfen zugeordnet werden.

3. Eingabe der Flächennutzung:

Flächen mit Düngungseinschränkungen (Restriktionsflächen)

Mit Änderung der DüV zum 01. Mai 2020 sind Flächen, auf denen die N-Düngung beschränkt oder verboten ist bei der 170 N-Berechnung zu berücksichtigen. Im Verordnungstext heißt es dazu in §6 Abs. 4 S. 5 und 6 DüV:

Flächen, ... auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Mit "Aufbringung" ist hier auch die Beweidung mit Nutztieren gemeint. Das bedeutet:

Solange eine Beweidung ohne Einschränkung zulässig ist und der Betrieb Weidetiere hält, zählt eine Grünlandfläche zu 100 % bei der 170 N-Grenze mit. Unabhängig davon, ob die organische oder mineralische Düngung eingeschränkt ist.

Ist die Beweidung eingeschränkt, bspw. „max. 1 GV/ha“ muss diese Einschränkung in kg N umgerechnet werden. Bezüglich dieser Umrechnung entspricht eine GV 80 kg N.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 liegt der Sinn und Zweck der Norm darin, eine Einschränkung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu erreichen. Unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks sind die Sätze 5 und 6 des § 6 Abs. 4 so zu verstehen, dass sich die Beschränkung nur auf N-haltige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel bezieht und nicht auf alle N-haltigen Düngemittel.

Damit sind folgende Fälle denkbar, wobei immer davon ausgegangen wird, dass der Betrieb Weidetiere hält:

- a) Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weideverbot
→ Fläche zählt mit 0 kg N/ha
- b) Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide ohne Einschränkung erlaubt
→ Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- c) Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide mit Einschränkung 1 GV/ha erlaubt
→ Fläche zählt mit 1 GV/ha = 80 kg N/ha
- d) Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, andere org. / org.-min. Dünger ohne Einschränkung erlaubt, Weideverbot
→ Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- e) Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung aller anderen org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt (bspw. 120 N org.), Weideverbot
→ Fläche zählt mit der Einschränkung des genannten Düngemittels = 120 kg N/ha
- f) Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide ohne Einschränkung erlaubt
→ Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- g) Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide mit Einschränkung erlaubt (bspw. 1 GV/ha)

- Fläche zählt mit der Summe der Einschränkungen, (120 + 80 = 200), also 170 kg N/ha

h) Verbot der Beweidung, Verbot jeglicher org./org.-min. Düngung, N-Mineraldüngung zulässig

- Fläche zählt mit 0 kg N/ha

Möglicherweise gibt es noch weitere Kombinationen, aber grundsätzlich gilt:

Eine Fläche zählt trotz N-Düngungs-Restriktionen bei 170 N immer dann voll mit, sobald die Einschränkungen bzw. Verbote nicht alle organischen N-Aufbringungsmöglichkeiten (org./org.-min. Düngung, Beweidung) betrifft, sondern zumindest eine völlig freigestellt und für den Betrieb nutzbar ist. Ansonsten greifen die Restriktionen.

Werden Flächen bewirtschaftet, bei denen weder eine organische Düngung zulässig, noch eine Beweidung möglich ist, also max. 0 kg N aus Norg., müssen diese gemäß Düngeverordnung vor der Berechnung der 170-N-Wertes von der Fläche abgezogen werden. Die Anwendung generiert in diesen Fällen eine berücksichtigungsfähige Fläche, auf die sich die 170 N-Grenze bezieht. Ein Betrieb der 100 ha bewirtschaftet und davon 1,87 ha weder organisch düngen noch beweiden darf, hat eine berücksichtigungsfähige Fläche von 98,13 ha.

Unabhängig davon, ob 0-Flächen vorhanden sind oder nicht, führt die Eingabe von Beschränkungen bei der organischen Düngung dazu, dass das Programm eine betriebsindividuelle Obergrenze gem. § 6 Abs. 4 DüV berechnet und angezeigt wird, z. B. 165 kg N/ha statt 170 kg N/ha. Für den Betrieb ist somit dann dieser reduzierte Wert je ha einzuhalten. Siehe dazu folgendes Beispiel:

Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze					
(4)	(1) N-Anfall aus eigener Tierhaltung (nach Stall- und Lagerverlusten)				16.990 kg
	(2) N aus Aufnahme von organischen u. organisch-mineralischen Düngemittel				0 kg
	(3) N aus Abgabe von organischen u. organisch-mineralischen Düngemittel				3.660 kg
	Gesamt-N aus organischen u. organisch-mineralischen Düngemittel/Jahr				13.330 kg
(5)	80,00 ha	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Brache, Lagerplätze etc.)	x	170 kg N/ha	13.600 kg
(6)	4,30 ha	Flächen mit Düngungs- bzw. Beweidungseinschränkung oder -Verbot (Restriktionen)	x	80 kg N/ha	344 kg
			x		0 kg
			x		0 kg
			x		0 kg
(7)	Zulässige betriebliche N-Obergrenze:				13.944 kg
Betriebsergebnis:					
(8)	im Betriebsdurchschnitt aufgebraachte N-Menge aus org. u. org.-min. Düngung:				84,30 ha
	im Betriebsdurchschnitt zulässig unter Berücksichtigung von Restriktionsflächen:				158 kg N/ha
					165 kg N/ha

4. Tierliste

In das Excel-Berechnungsblatt sind die im Bezugszeitraum durchschnittlich gehaltenen Tiere anzugeben. Die Angabe von genehmigten oder ggf. vorhandenen Stallplätzen ist nicht unbedingt richtig. Bei mehreren rechtlich getrennten Betrieben auf einer Hofstelle ist auf die richtige Zuordnung zu achten.

Werden Pensionstiere gehalten, die in der HIT-Datenbank nicht umgemeldet wurden, sind diese Tiere anteilig für das Gesamtjahr anzugeben.

Beispiel: 24 Rinder werden für 3 Monate als Weidetiere aufgenommen. Anteilig wären das $24 / 12 \times 3 = 6$ Tiere als Jahresdurchschnittsbestand, die in der Anwendung angegeben werden müssen. Der Betrieb, der die Tiere abgegeben hat, kann umgekehrt in seiner Berechnung 6 Tiere weniger angeben.

Die Berechnungen der aus der Tierhaltung anfallenden N- und P₂O₅-Mengen erfolgt mit den Richtwerten der Düngeverordnung vom 01.05.2020 bzw. weitergehenden Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Wenn keine Einordnung in eines der vorgegebenen Fütterungsverfahren mit den damit verbundenen Nährstoffausscheidungen erfolgt, besteht nach § 6 Abs. 4 DüV die Möglichkeit, betriebsindividuelle Nährstoffausscheidungen zu ermitteln. In diesem Fall ist eine Stallbilanz zu erstellen. [Dafür stellt die LWK Niedersachsen ein Excel-Berechnungstool zur Verfügung auf der Internetseite zur Verfügung steht.](#) (Webcode 01034699).

4.1. Rinder

Grundsätzlich ist bei der Ermittlung der Tierzahlen im Rindviehbetrieb die Alters- und Geschlechtsstatistik der HIT-Datenbank zugrunde zu legen. Es ist darauf zu achten, dass der Betrachtungszeitraum dem gewählten Düngejahr entspricht. Werden Produktionsverfahren aufgeteilt, weil sie beispielsweise zum Teil auf Festmist und zum Teil auf Gülle stattfinden, werden die Stallplätze entsprechend den Altersklassen so aufgeteilt, wie sie tatsächlich auf Stroh bzw. Spalten stehen. Die in der Alters- und Geschlechtsstatistik der HIT-Datenbank aufgeführten Nachkommastellen können kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet werden.

4.1.1. Abgrenzung Ackerfutter- und Grünlandrind

Entscheidend bei der Einstufung ist nicht der Betriebstyp, sondern die tatsächliche Grobfuttermitteln der Tiere. Um eine Kuh als Ackerfutterbaukuh einzustufen zu können, müssen im Durchschnitt des Gesamtjahres mindestens 25 % der Grobfuttermitteln Nichtgrasprodukte, in aller Regel Silomais, sein. Wie Silomais zählt auch Getreide-GPS dazu. ZR-Schnitzel, Pülpe, Biertreber gehören allerdings nicht zum Grobfutter, sondern zum Saffutter und können nicht berücksichtigt werden.

Die Silomaisfläche des Betriebes kann Anhaltspunkte zur Einstufung geben: Wird der gesamte Silomais an die Kühe verfüttert reicht bei durchschnittlichen Erträgen 1 ha um 10 bis 12 Kühe mit mehr als 25 % Mais zu ernähren.

Es ist möglich, dass im gleichen Betrieb die Jungrinderaufzucht zum Produktionsverfahren ‚Grünland‘ und die Milchkühe zum Produktionsverfahren ‚Ackerfutter‘ zugeordnet werden. Bei vielen Betrieben wird dies die Regel sein. Wenn Jungvieh 180 Tage auf der Weide läuft, muss im Stall aber schon zu mind. 50 % Mais gefüttert werden, um das Jungvieh in die Ackerfutter-Kategorie zu bekommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei klassischer Weidehaltung des Jungviehs (Ganztagsweide in den Sommermonaten), diese dem Verfahren Grünlandbetrieb zuzuordnen sind.

Wichtig: Nicht möglich ist die Aufteilung der Herde, z.B. 30 Grünland-Kühe und 70 Ackerfutterkühe.

4.1.2. Berücksichtigung von Weidetagen

Weidetage beeinflussen die 170 kg N-Grenze, wenn die Kühe im Stall auf Spalten gehalten werden.

Weidehaltung bedeutet, dass die Tiere mind. 6 Std./Tag Weidegang haben. Pro Kuh müssen mind. 0,2 ha Grünland vorhanden sein, davon müssen mind. 0,1 ha als Weidefläche mit ausreichendem Grasangebot zur Verfügung stehen. Ein Paddock an einer Seite des Laufstalls ist keine Weide!

So benötigt ein Betrieb mit 100 Kühen zum Beispiel mind. 10 ha Weide in unmittelbarer Nähe des Stalls, um Weidetage angeben zu können. Je nachdem, ob die Tiere nur tagsüber (z. B. zwischen den Melkzeiten) oder Tag und Nacht draußen sind, ist der Weidefaktor mit halbtags oder ganztags anzugeben. Milchkühe können nur dann mit ganztägiger Weidehaltung angegeben werden, wenn sie nur zu den Melkzeiten im Stall sind.

4.1.3. Kälberaufzucht

Das Produktionsverfahren Kälberaufzucht 0-4 Monate (in der Kategorie Milchviehhaltung) beschreibt die Aufzucht in einem Milchviehbetrieb und ist nur dort zu wählen.

Ältere weibliche Tiere kommen dann in die Klasse *Färse 5-27 Monate*. Ältere männliche Rinder sind als Mastbullen in den verschiedenen Altersklassen anzugeben. Beim Produktionsverfahren ‚Mutterkuh‘ (in der Kategorie Rindermast) sind die entsprechenden Kälber bereits im Nährstoffanfall der Mutterkuh berücksichtigt.

4.1.4. Färsen

Die Verfahren „Färse“ in der Kategorie Milchviehhaltung beschreiben die Aufzucht, der im Betrieb geborenen bzw. zugekauften weiblichen Kälber bis zur ersten Kalbung. Folgende Verfahren stehen zur Verfügung:

- 0-27 Monate, 605kg Zuwachs
- 5-27 Monate, 515kg Zuwachs
- 5-12 Monate
- 0 bis 6 Monate
- 7 bis 12 Monate
- 13 bis 24 Monate
- über 24 Monate

Da die Tiere in der Regel in den ersten Monaten auf Stroh stehen, gibt es zusätzlich zum Verfahren 0-27 Monate das Verfahren 5-27 Monate. „Stallhaltung“ kann nicht gewählt werden, wenn die Tiere Weidegang haben. Die Produktionsverfahren zur Jungrinderaufzucht mit Fütterung „Grünland, extensiv“ basieren auf der Nutzung von Naturschutzflächen mit überständigem Futter. Sie können nur gewählt werden, wenn die Tiere tatsächlich sehr extensiv gehalten werden.

4.1.5. Milchkühe

Alle Kühe mit Kalbungen laut HIT, die nicht einem Mutterkuhverfahren zuzuordnen sind, sind Milchkühe. Die Milchleistung wird nicht nach der Milchkontroll-Leistung, sondern anhand der abgelieferten Milchmenge nach Buchführungsunterlagen oder Milchgeldabrechnungen ermittelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abrechnungen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen wie das Düngejahr. Die Leistungsklassen gelten jeweils bis zum Erreichen der nächsten Klasse. Innerhalb eines Betriebes kann es nur eine Leistungsklasse geben. Diese wird berechnet anhand der abgelieferten Milchmenge geteilt durch die Anzahl Kühe laut HIT.

Ein spezialisierter Betrieb, der nur trockenstehende Kühe hält, kann diese Tiere aufgrund der rationierten Fütterung wie eine *Färse über 24 Mon.* einstufen. Der mit diesem Betrieb verbundene,

melkende Betrieb wird aufgrund der Tatsache, dass er keine Trockensteher hat, eine sehr hohe Milchleistung je Kuh melken, weil er ja jede laut HIT im Bestand stehende Kuh annähernd 365 Tage im Jahr melkt. Diese hohe Leistung muss dort berücksichtigt werden.

Beispiel:

Aufgrund der Tatsache, dass der melkende Betrieb die Kühe an nahezu 365 Tagen melkt ergibt sich eine höhere durchschnittliche Milchleistung pro Kuh. Diese wird berechnet anhand der abgelieferten Milchmenge geteilt durch die Anzahl Kühe laut HIT.

Der Betrieb der die Trockensteher hält, hat laut HIT ebenfalls Kühe im Betrieb, allerdings keine „Milchkühe“, weil er sie nicht melkt. Dieser Betrieb kann die Anzahl Tiere, die laut HIT als Kuh eingestuft werden, im Excel-Rechner als *Färse 24-27 Monate* berechnen. Mastkühe können ebenfalls wie *Färse über 24 Mon.* eingeordnet werden.

N/P-reduzierte Verfahren

Ab dem Düngejahr 2026 stehen Verfahren zur stickstoff- (N) und phosphorreduzierten (P) Fütterung in der Milchviehhaltung zur Verfügung.

Für landwirtschaftliche Betriebe, die eine Fütterung mit reduziertem Stickstoff- (N) und Phosphorgehalt (P) umsetzen möchten, ist eine präzise und transparente Dokumentation von entscheidender Bedeutung.

Wichtig zu wissen: Die Entscheidung für ein N- und P-reduziertes Verfahren muss bereits zu Beginn des Düngejahres getroffen werden. Nur so können alle notwendigen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten korrekt erfüllt werden. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist zur Darstellung des einzelbetrieblichen Nährstoffmanagements notwendig. Dies ist Voraussetzung für die richtige Einordnung des Betriebes (Leistungsklasse, Futtergrundlage).

Weitere Informationen dazu können dem Artikel [N-/P-reduzierte Milchviehfütterung ab Düngejahr 2026: Was Betriebe bei der Dokumentation beachten sollten](#), auf der Homepage der Düngebehörde entnommen werden.

4.1.6. Mutterkühe

Mutterkühe sind in der Excel Anwendung unter der Kategorie „Rindermast“ zu finden. In den Nährstoffanfalldaten der Mutterkühe sind die Kälber bis zum Alter von 6 bzw. 9 Monaten berücksichtigt. Ausgehend von einem Kalb pro Kuh und Jahr kann die entsprechende Anzahl an Kälbern im HIT-Tierbestand somit „unberücksichtigt“ bleiben. Kleinrahmige Rassen (Galloway, Highlands, Dexter etc.) sind dem Verfahren 500 kg LM zuzuordnen. Großrahmige Rassen (Limousin, Charolais, Fleckvieh, Blonde d'Aquitaine, aber auch HF-Tiere etc.) sind dem Verfahren 700 kg LM zuzuordnen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kälber nur 6 bzw. 9 Monate zum Muttertier gerechnet werden (Säugezeit), danach sind die männlichen Tiere den Mastbullen und deren Haltungsabschnitten zuzuordnen. Die weiblichen Tiere sind der Jungrinderaufzucht zuzuordnen.

Beispiel: Es wurden lt. HIT 12 Mutterkühe gehalten. Diese haben je ein Kalb 6 Monate gesäugt. Dann kann man 12 Kälber aus der HIT-Kategorie 0-6 Monate weglassen. Die älteren Tiere ab 7 Monate laufen als Färse oder Bullen der Kategorie 7-12 Monate weiter.

4.1.7. Kleinrahmige Milchkühe (z. B. Jersey)

Richtwerte zum Nährstoffanfall bei Jersey-Kühen sind in der DüV nur für Ackerfutterbau definiert worden. Diese Werte für Ackerfutterbau-Kühe können auch für kleinrahmige Rassen, die schwerpunktmäßig mit Grasprodukten gefüttert werden verwendet werden.

Leider gibt es keine Werte für Jersey-Jungvieh. Eine Bewertung der Jersey-Färse mit Werten für schwarzbunte Färse wäre nicht sachgerecht, da die Tiere deutlich kleiner sind. Solange keine Werte dafür vorhanden sind, können die Daten für schwarzbuntes Jungvieh mit einem

Korrekturabschlag von 30 % verwendet werden. Wenn lt. HIT bspw. im Jahr 60 Färsen von 0-27 Monaten gehalten wurden, können, wenn es sich um Jersey handelt, 42 Tiere im angegeben werden. Es empfiehlt sich einen entsprechenden Vermerk im Betrieb aufzubewahren, warum von den aus HIT ermittelten Tierzahlen abgewichen wurde.

4.1.8. Fresseraufzucht

Bei der Fresseraufzucht (Kategorie Jungrindermast) werden männliche Kälber bis ca. 210 kg LM aufgezogen und dann als Jungbullen an einen Mastbetrieb verkauft. Landwirte, die die Fresser anschließend in die eigene Bullenmast übernehmen, können wählen, ob sie die Kategorie *Bullenmast 80 - 675/750 kg* oder die Kategorie *Fresseraufzucht* plus die Kategorie *Bullenmast ab 210 kg* verwenden.

4.1.9. Bullenmast

Bei Mastbullen ist zu unterscheiden, ob Kälber mit 45 kg LM (Geburtsgewicht), mit 80 kg LM (ca. 6 - 8 Wochen alte Tiere) oder Fresser mit einem Gewicht von 210 kg LM (ca. 5-6 Monate alte Tiere) eingestallt werden. Es ist also nicht zulässig, bspw. bei Zukauf von 200 kg schweren Fressern das Verfahren Bullenmast ab 80 kg zu wählen, weil der Betrieb in diesem Fall gar keine leichten Tiere hält. Die Mastendgewichte sind von der Rasse abzuleiten (Holsteintiere, Braunvieh bis 675 kg LM, Fleckvieh und großrahmige Fleischrassen 750 kg LM).

Ochsen werden in der Regel ähnlich wie weibliche Tiere gehalten, größtenteils erhalten sie auch Weidegang. Die tgl. Zunahmen entsprechen nicht denen eines Mastbullen. Daher können diese wie Färsen der entsprechenden Altersklasse eingetragen werden. Es empfiehlt sich einen Hinweis bereitzuhalten, warum die männlichen Tiere wie Färsen berechnet wurden.

4.1.10. Kälbermast

Die bisherigen Verfahren zur Kälbermast (Kategorie Jungrindermast):

- Milchaustauscher (MAT), 50-250 kg LM, 2,1 Umtriebe
- MAT + Kraftfutter, 50-260 kg LM, 1,9 Umtriebe

beschreiben die klassische Weißfleischmast aus dem Band 199 der DLG, bei der männliche und weibliche Tiere vornehmlich mit Milchaustauscher gefüttert werden und mit ca. 250 kg LM (MAT-Fütterung) oder mit ca. 260 kg LM (MAT plus Kraftfutter-Fütterung) geschlachtet werden.

Das DLG-Merkblatt 462 mit dem Titel „Aktualisierung der Fütterungsverfahren in der Kälbermast“ (Stand: März 2021) bietet eine überarbeitete Darstellung der Fütterungsverfahren in der Kälbermast, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Nährstoffausscheidungen. „In allen Verfahren der Kälbermast werden inzwischen mehr Konzentrat- und Grobfutter eingesetzt, darüber hinaus müssen die Kälber hinsichtlich der Strukturwirkung der Ration und der Beschäftigung mit dem Futter tier- und in späteren Lebensabschnitten insbesondere auch wiederkäuergerecht versorgt werden. Ferner hat sich durch die Zucht das Wachstumsvermögen und die realisierbare Futteraufnahme deutlich verbessert. In allen Verfahren ist die Mast maximal auf ein Lebensalter der Tiere bis einschließlich zum 8. Lebensmonat begrenzt, da das Fleisch älterer Tiere nicht mehr als Kalbfleisch vermarktet werden darf. Es haben sich somit wesentliche Veränderungen gegenüber den im DLG Band 199 aus dem Jahr 2014 beschriebenen Verfahren ergeben, die eine Aktualisierung erforderlich machen.“ (Quelle DLG Merkblatt 462)

Die neuen Verfahren sind

- Kälbermast bei Einsatz von Milchaustauscher, Konzentratfutter und Stroh 50-290 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs; 1,7 Umtriebe
- Kälbermast bei Einsatz von Milchaustauscher und energiereichen Einzelkomponenten 50-310 kg LM; 1,7 Umtriebe

Die neuen Verfahren stehen ab dem Düngejahr 2026 in ENNI und im 170N-Rechner zur Verfügung.

Für die Kälbermast gibt es weiterhin die Möglichkeit mittels einer Excel-Anwendung der LWK Niedersachsen individuell die Nährstoffausscheidung zu berechnen (Webcode 01034699).

4.1.11. Rosa-Kalbfleisch-Erzeugung

Die Richtwerte für die Rosa-Kalbfleischerzeugung wurden im DLG-Merkblatt 462 ebenfalls aktualisiert und können ab dem Düngjahr 2026 genutzt werden.

Dem Verfahren liegt eine Mastdauer von 29 Wochen zugrunde, wobei der Mastabschnitt den Gewichtsbereich von 55 bis 330 kg Lebendmasse umfasst. Zudem wird angenommen, dass die eingestellten Kälber seit der Geburt mit einer ad-libitum-Tränke versorgt wurden. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 1,6 Umtrieben je Stallplatz und Jahr. Für die Fütterung stehen sowohl eine Standardvariante als auch eine N-/P-reduzierte Fütterung zur Verfügung.

In der Praxis wird die Rosa-Kalbfleischerzeugung teilweise als zweistufiges Verfahren durchgeführt. Dabei umfasst die Aufzucht den Gewichtsbereich von 55 bis 110 kg Lebendmasse und dauert etwa neun Wochen. Für die Berechnung der Nährstoffausscheidungen werden in diesem Produktionsabschnitt 4,7 Umtriebe pro Jahr angesetzt.

Die anschließende Endmast erstreckt sich über den Gewichtsbereich von 110 bis 330 kg Lebendmasse und dauert rund 20 Wochen. Bei der Kalkulation der Nährstoffausscheidungen wird für diesen Abschnitt von 2,3 Umtrieben je Jahr ausgegangen. Auch für dieses Verfahren können sowohl die Standardfütterung als auch eine N-/P-reduzierte Fütterung zugrunde gelegt werden.

4.2. Schweinehaltung

Für den Schweinebereich werden in der Düngeverordnung in Abhängigkeit verschiedener Fütterungsvarianten und unterschiedlicher Leistungsklassen viele unterschiedliche Richtwerte zur Nährstoffausscheidung der Tiere aufgeführt. Dies macht es für den Landwirt schwierig, für die 170 N-Grenze die richtige Kategorie zu wählen. Bezüglich der Auswahl des richtigen Fütterungsverfahrens (Universalfutter, N/P-reduziert oder stark N/P-reduziert) verweisen wir an dieser Stelle auf den **Leitfaden zur Nährstoffermittlung**, der auf der Internetseite der LWK Niedersachsen unter dem [Webcode 01034650](#) veröffentlicht ist.

Analog zu den Leistungsklassen in der Milchviehhaltung gelten die Leistungsklassen in der Schweinehaltung (tägliche Zunahmen bzw. aufgezogene Ferkel je Sau/Jahr) jeweils bis zum Erreichen der nächsthöheren Klasse. Der Schweinebestand kann mittels Buchführungsunterlagen oder Verkaufs- und Einkaufsrechnungen ermittelt werden. Weiterhin können eigene Auswertungen (z.B. Sauenplaner, Mastplaner, Auswertungen der Beratung) herangezogen werden.

4.2.1. Sauen

Anhand der Buchführungsergebnisse (Ø aus Anfangs- und Endbestand, verkaufte Ferkel), ggf. auch eines vorhandenen Sauenplaners, kann die Anzahl der aufgezogenen Ferkel ermittelt werden.

Beispiel: 8950 verkaufte Ferkel in einem Betrieb mit 300 produktiven Sauen (ohne Jungsauen). Daraus resultieren 29,8 Ferkel/Sau/Jahr. Die Sauen werden in das Leistungsniveau 28 Ferkel/Sau/Jahr eingestuft.

Das Leistungsniveau gilt immer bis zum Erreichen des nächsthöheren Niveaus.

Es stehen ab dem Düngejahr 2026 neue Datensätze in der Sauenhaltung zur Verfügung.

Zusätzlich zu den in der Düngeverordnung (DüV) beschriebenen Verfahren wurden die Richtwerte in der Sauenhaltung auf Basis des DLG Merkblattes 418 um folgende Verfahren ergänzt:

- Sauenhaltung mit 31 und 34 aufgezogenen Ferkeln je Sau und Jahr mit einer stark bzw. sehr stark N-/ P-reduzierten Fütterung.

In der Sauenfütterung hat sich die N-/P-reduzierte Fütterung als Standardverfahren etabliert. Aktuell steht hierfür jedoch weiterhin ausschließlich das Verfahren mit 28 aufgezogenen Ferkeln als höchstes Leistungsniveau zur Auswahl. Dieses Verfahren ist daher für das Düngejahr 2026 auch bei höheren Leistungsniveaus, beispielsweise bei 33 aufgezogenen Ferkeln je Sau und Jahr, als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Geplant ist, die N-/P reduzierten Sauen-Verfahren um die Leistungsklassen 31 und 34 Ferkel zu ergänzen.

4.2.2. Jungsauenaufzucht

Dieses Verfahren ist zu wählen bei Eigenremontierung oder spezialisierten Jungsauenaufzuchtbetrieben. Es umfasst den Abschnitt von ca. 28 bis 95 kg. Es ist mit 2,1 Durchgängen zu rechnen. Anschließend sind die Jungsauen in dem Verfahren *Jungsaueneingliederung* (siehe unten) zu berücksichtigen.

4.2.3. Jungsaueneingliederung

Die zugekauften oder aus der eigenen Aufzucht versetzten Jungsauen sind anteilig zu berücksichtigen. In der Regel beträgt die Eingliederung sieben Wochen bei sechs Umtrieben pro

Jahr. Danach sind die Jungsauen den Sauen zuzurechnen. Werden in einem Betrieb im Betrachtungszeitraum 170 Jungsauen eingegliedert, so sind 28 Jungsauenaufzuchtplätze zu berücksichtigen (170 Jungsauen / 6 Durchgänge).

4.2.4. Systemferkel

Für Systemferkel werden in der Kategorie Ferkelerzeugung die Verfahren *spezial. Ferkelaufzucht, 450 g TZ, 8 bis 28 kg LM* und *spezial. Ferkelaufzucht, 500 g TZ, 8 bis 28 kg* für die unterschiedlichen Tageszunahmen (TZ) angeboten. Anhand von Buchführungsergebnissen können die durchschnittlichen Tierzahlen pro Jahr ermittelt werden.

- 450 g TZ: Berechnung mit 7,0 Durchgängen/Jahr
- 500 g TZ: Berechnung mit 8,0 Durchgängen/Jahr

Beispiel: Ein Betrieb hält 320 Sauen plus Ferkel und kauft überdies im Jahr 2.700 Systemferkel (ca. 8 kg) zu. Ferkel ab 8 kg werden im Flatdeck aufgezogen (500 g TZ). Der Betrieb verkauft dann pro Jahr 11.000 Ferkel mit 28 kg Gewicht an einen Mastbetrieb.

$$11.000 \text{ verkaufte } 28 \text{ kg Ferkel} - 2.700 \text{ zugekaufte } 8 \text{ kg Ferkel} = 8.300 \text{ geborene Ferkel}$$

Daraus resultieren bei 320 Sauen 25,9 Ferkel/Sau und Jahr

Es gibt zwei Möglichkeiten der Bewertung für die Nährstoff-Ausscheidungen

1. 320 Sauen mit ,Ferkeln bis 8 kg
+ 1.375 Systemferkel (11.000 verkaufte Ferkel ÷ 8,0 Durchgänge)
2. 320 Sauen mit ,Ferkeln bis 28 kg
+ 338 Systemferkel (2.700 verkaufte Ferkel ÷ 8,0 Durchgänge)

Beide Möglichkeiten können verwendet werden.

Ab dem Düngejahr 2026 wurden die Verfahren Systemferkel um die Produktionsverfahren stark N-/P-reduzierte Fütterung und sehr stark N-/P-reduzierte Fütterung erweitert.

4.2.5. Mastschweine

Der Schweinebestand kann mittels Buchführungsunterlagen oder Verkaufs- und Einkaufsrechnungen ermittelt werden. Weiterhin können eigene Auswertungen (z.B. Mastplaner, Betriebszweigauswertungen) herangezogen werden. Die Berechnung der jährlichen, durchschnittlich belegten Mastplätze erfolgt auf der Basis der Verkaufszahlen. Die Durchschnittswerte der Tierarzneimittel (TAM)-Datenbank sind nicht zulässig, da diese nur Futtertage und keine Leerzeiten berücksichtigen!

Die erreichten Leistungen (Zuwachs je Mastplatz) korrespondieren mit den täglichen Zunahmen, bei hohen Leistungen sind mehr Durchgänge pro Jahr erreichbar.

Die im DLG-Band 199 zugrunde gelegten Werte für die Anzahl der Durchgänge entsprechen nicht immer den tatsächlich in der Praxis anzutreffenden Werten. Es werden sowohl durch kürzere Leerzeiten mehr Umtriebe erreicht, als auch durch außergewöhnlich lange Leerzeiten (infolge von Stallumbauten, Krankheiten, etc.) weniger Umtriebe generiert.

Entscheidend für den Nährstoffanfall ist die Anzahl der gemästeten Schweine. Da die Düngeverordnung nicht Werte für den Nährstoffanfall pro erzeugtem Schwein, sondern pro Mastplatz und Jahr angibt, müssen die erzeugten Schweine auf einen Jahresdurchschnittsbestand umgerechnet werden, was in Abhängigkeit vom Leistungsniveau (TZ) anhand von Umtriebsraten erfolgt (erzeugte Tiere durch Durchgänge/Jahr = Jahresdurchschnittsbestand). Die im DLG-Band 199 errechneten Nährstoffausscheidungen basieren auf folgenden Umtriebsraten:

	700 g TZ, 210 kg Zuwachs	750 g TZ, 223 kg Zuwachs	850 g TZ, 244 kg Zuwachs	950 g TZ, 267 kg Zuwachs	1050 g TZ 297 kg Zuwachs
Umtriebe/Jahr	2,33	2,47	2,73	2,97	3,21

Um Produktionssysteme, die eventuell einen anderen Gewichtskorridor mit diesem Tierplatz abbilden oder die aus den unterschiedlichsten Gründen mit anderen Umtriebsraten Schweine mästen, zu berücksichtigen, kann neben den Umtrieben als Divisor zur Berechnung des Jahresdurchschnittsbestandes auch der generierte Zuwachs pro Tierplatz und Jahr herangezogen werden. Neben der stark N-/P-reduzierten Fütterung ist die sehr stark N-/P-reduzierte Fütterung ab dem Düngejahr 2026 aufgenommen worden. Diese stark bzw. sehr stark N-/P-reduzierte Fütterung ist über die Mittlere Mastmischung nachzuweisen. Einzelheiten und Beispiele dazu sind dem [Leitfaden zur Nährstoffermittlung](#) zu entnehmen.

4.3. Geflügel

Auch im Geflügelbereich werden in der Düngeverordnung Richtwerte für die Nährstoffausscheidung bei unterschiedlichen Fütterungsverfahren veröffentlicht. Bezüglich der Auswahl des richtigen Fütterungsverfahrens (Universalfutter oder N/P-reduziert) verweisen wir wie bei den Schweinehaltungsverfahren auf den [Leitfaden zur Nährstoffermittlung](#), der auf der Internetseite der LWK Niedersachsen veröffentlicht ist. Wenn keine Einordnung in eines der vorgegebenen Fütterungsverfahren mit den damit verbundenen Nährstoffausscheidungen erfolgt, besteht nach § 6 Abs. 4 DüV die Möglichkeit, betriebsindividuelle Nährstoffausscheidungen zu ermitteln. In diesem Fall ist eine Stallbilanz zu erstellen. Dafür stellt die LWK Niedersachsen ein Excel-Berechnungstool zur Verfügung, das zum Download auf der Internetseite zur Verfügung steht (Webcode: 01034699)

Der durchschnittliche Jahresbestand kann mittels Buchführungsunterlagen oder Verkaufs- und Einkaufsrechnungen ermittelt werden.

4.3.1. Junghennenaufzucht

Die Anzahl der durchschnittlich gehaltenen Junghennen kann anhand der erzeugten Tiere pro Jahr ermittelt werden.

Erzeugte Tiere durch 2,7 Durchgänge/Jahr = Jahresdurchschnittsbestand

4.3.2. Legehennenhaltung

Der Jahresdurchschnittsbestand kann als Mittelwert aus eingestellten Junghennen und ausgestellten Hennen gebildet werden.

4.3.3. Hähnchenmast

In der Hähnchenmast wird nach Mastdauer bzw. Mastendgewicht differenziert. Die durchschnittlich gehaltenen Tiere können anhand der nach Mastdauer unterschiedlichen Umtriebe je Jahr ermittelt werden:

verkaufte Tiere ÷ Umtriebe je Jahr = Jahresdurchschnittsbestand

- 1.600 g, Mast 29 Tage, 1,56 kg Zuwachs je Tier: 10,1 Umtriebe
- 2.100 g, Mast 34 Tage, 2,06 kg Zuwachs je Tier: 8,9 Umtriebe
- 2.800 g, Mast 42 Tage, 2,76 kg Zuwachs je Tier: 7,4 Umtriebe

Für Verfahren, bei denen ein Teil schlachtreifer Tiere vorzeitig ausgestallt wird (Vorgriff) sind die niedrigeren Endgewichte durch die Wahl der entsprechenden Verfahren anteilmäßig zu berücksichtigen.

Beispiel:

40.000er Hähnchenstall, Mastverfahren bis 34 Tage, 300.000 verkaufte Tiere insgesamt, Vorgriff von 25 % der Tiere am 29. Masttag. Daraus ergeben sich daraus folgende belegte Tierplätze:

- 75 % von 300.000 = 225.000 ÷ 8,9 Durchgänge = 25.281 Tiere bis 34 Tage
- 25 % von 300.000 = 75.000 ÷ 8,9 Durchgänge = 8.427 Tiere bis 29 Tage
- Die Zahl der Umtriebe orientiert sich auch bei den „Vorgriff-Tieren“ immer am Verfahren der schweren Tiere.

4.3.4. Putenmast

Es wird nach Aufzuchtphase 0-5 Wochen, Hahnenmast bis ca. 21 Wochen und Hennenmast bis ca. 16 Wochen unterschieden. Hähne und Hennen müssen getrennt bewertet werden.

Aus den verkauften Tieren kann der Durchschnittsbestand errechnet werden. Dabei sind zwei Varianten möglich:

- a) Kükenaufzucht integriert, bei der Berechnung 170N wird die Kükenaufzucht nicht separat aufgeführt:
 - Hennenmast: 2,7 Durchgänge/Jahr
 - Hahnenmast: 2,2 Durchgänge/Jahr
- b) Kükenaufzucht separat, bei der Berechnung 170N als eigenständiger Produktionsabschnitt aufgeführt:
 - Aufzucht: 7,4 Durchgänge/Jahr
 - Hennenmast: 3,3 Durchgänge/Jahr
 - Hahnenmast: 2,7 Durchgänge/Jahr

4.3.5. Pekingenten

Die Daten zur Nährstoffausscheidung beinhalten die Aufzucht- und Mastphase, also die Haltung vom Eintagsküken bis zur Schlachtung. Hierbei werden 6,5 Durchgänge pro Jahr veranschlagt, so dass der Jahresdurchschnittsbestand durch Division der verkauften Tiere durch 6,5 berechnet werden kann.

4.3.6. Flugenten

Bei Flugenten beziehen sich die Daten zur Nährstoffausscheidung auf ein Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich von 50:50. Bei 2,7 kg Zuwachs der weiblichen und 5,0 kg Zuwachs der männlichen Tiere werden dabei im Durchschnitt vier Umtriebe/Jahr erreicht. Dementsprechend errechnet sich der Jahresdurchschnittsbestand durch Division der verkauften Tiere durch 4,0.

4.3.7. Gänse

In der Gänsemast werden die Nährstoffausscheidungen nicht je Platz, sondern je erzeugtem Tier dargestellt. Dabei gibt es drei Mastverfahren. Die Anzahl der erzeugten Tiere ist in der Berechnung anzugeben.

4.4. Sonstige

4.4.1. Pferde

Alle im Betrieb durchschnittlich gehaltenen Pferde sind anzugeben. Dabei kann zwischen Großpferden und Ponys unterschieden werden. Pensionspferde sind ggf. zeitanteilig anzugeben.

Beispiel: Von April bis Oktober (7 Monate) werden 20 Jährlinge im Betrieb aufgenommen. Bei der Berechnung sind $20 \times 7/12 = 12$ Aufzuchtpferde anzugeben

Neue Verfahren in der Pferdehaltung ab Düngjahr 2026

Die Nährstoffausscheidungen von Reit-, Zucht- und Zugpferden wurden auf Basis aktueller Erkenntnisse und rechtlicher Vorgaben überarbeitet und im DLG-Merkblatt 490 (2. Auflage, 2024) veröffentlicht. Anpassungen bei Futteraufnahme und Nährstoffgehalten führten zu höheren Ausscheidungen gegenüber bisherigen Angaben. Ab dem Düngjahr 2026 sind die Verfahren in ENNI verfügbar und können für die düngerechtliche Dokumentation genutzt werden.

Weiterführende Informationen über diese neuen Verfahren können dem Artikel „[Neue Verfahren in der Pferdehaltung ab Düngjahr 2026](#)„ entnommen werden.

4.4.2. Schafe und Ziegen

Es ist bei Schafen zwischen Koppel- und Wanderschafhaltung zu differenzieren. Bei Wanderschafhaltung müssen die Tiere nur anteilig entsprechend der Haltung auf den betriebseigenen Flächen angerechnet werden.

Betriebe, die nur Lämmer halten können die Nährstoffausscheidung näherungsweise mit 1/3 eines Mutterschafes angeben (3 Lämmer = 1 Schaf)

4.4.3. Damwild

Die Kälber der Damtiere bleiben unberücksichtigt, da deren Nährstoffanfall schon im Wert für das Alttier berücksichtigt wurde

4.4.4. Kaninchen

Bei Kaninchen muss zwischen reiner Aufzucht, Aufzucht und Mast sowie reiner Mast unterschieden werden.

Informationen zu anderen Tierarten/-haltungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Düngbehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

4.5. Eingabe der organischen Dünger

4.5.1. Aufnahme und Abgabe von organisch/org.-mineralischen Düngemitteln

Tragen Sie die Summe an Gesamt-Stickstoff die mit sämtlichen organischen bzw. org.-mineralischen Düngemitteln im Düngejahr aufgenommen bzw. abgegeben wurden in die Felder der Tabellen (2) und (3) ein.

Aufnahmen von org./org.-min. Düngern		Aufnahmen t Gesamtmenge	Aufnahmen kg Gesamt-N
(2)			
	Summe	0,0 t	0 kg N

Abgaben von org./org.-min. Düngern		Abgaben t Gesamtmenge	Abgabe kg Gesamt-N
(3)			
	Summe	0,0 t	0 kg N

Dabei ist grundsätzlich das Aufnahmedatum ausschlaggebend für die Zuordnung zum Düngejahr. Dies gilt auch, wenn der aufgenommene Dünger nicht direkt auf Flächen ausgebracht, sondern ggf. eine mehr oder weniger lange Zeit zwischengelagert wird. Eine Übertragung von Gülle/Mist/Nährstoffmengen in das nächste Düngejahr ist nicht möglich.

Dies gilt auch bei überbetrieblicher Verwertung von Wirtschaftsdüngern. Lediglich in plausibel belegbaren, begründeten Einzelfällen kann die aufgenommene Menge in der Berechnung des folgenden und nicht des aktuellen Düngejahres berücksichtigt werden. Ein Abweichen von dieser Regel wird ausdrücklich nicht empfohlen (!), denn es führt im Fall einer Kontrolle zwangsläufig zu weitergehenden Prüfungen der beteiligten Betriebe.

Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern müssten in den allermeisten Fällen für sämtliche aufgenommenen Wirtschaftsdünger Aufzeichnungen nach § 3 der Verbringensverordnung (WDüngV) sowie Datenbankeinträge gemäß der niedersächsischen Meldeverordnung für Wirtschaftsdünger vorliegen. Lediglich bei Unterschreiten der 200 t-Bagatellgrenze kann es toleriert werden, wenn keine vollständigen Dokumente vorhanden sind bzw. Datenbankeinträge fehlen.

Nicht vergessen: Neben Wirtschaftsdüngern müssen sämtliche weiteren organischen Düngemittel wie Klärschlamm, Kompost, Koferment-Gärreste, PPL, Fruchtwasser, Fleisch-Knochenmehl etc. berücksichtigt werden. Die Mengen und Nährstoffgehalte dieser Dünger, die ja nicht in der niedersächsischen Meldedatenbank erfasst sind, können den vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Lieferdokumenten entnommen werden.

Werden organische Dünger wie Mist und Gülle abgegeben, ist grundsätzlich das Abgabedatum ausschlaggebend für die Zuordnung zum Düngejahr. Eine Abgabe bzw. Übertragung von Gülle/Mist/Nährstoffmengen in das nächste Düngejahr ist nicht möglich.

4.5.2. Abgabe der gesamten Gülle oder Mistmenge einer Tierart

Abgabe der gesamten Gülle oder Mistmenge einer Tierart an Dritte (Komplettabgabe)

Wird die gesamte im eigenen Tierbestand anfallende Gülle- oder Mistmenge eines Jahres abgegeben, so kommt es immer wieder zu Abweichungen zwischen dem mit Richtwerten berechneten N- und P₂O₅-Anfall in der Tierhaltung und den tatsächlich abgegebenen Tonnagen und Nährstofffrachten.

Häufig wurde gemäß den Angaben auf den Lieferbelegen mehr N und P_2O_5 mit Wirtschaftsdüngern exportiert, als laut Berechnung aus der Tierhaltung überhaupt angefallen sind. In solchen Fällen darf die N-Fracht im Feld „Abgabe Gesamt- N_{org} “ keinesfalls höher sein als die aus den gehaltenen Tieren errechnete Menge Gesamt- N_{org} aus eigener Tierhaltung. Die 170 N-Berechnung würde sonst negativ werden.

Es handelt sich bei diesem sog. Plausibilisieren der Werte nicht um den Regelfall, sondern um eine Sonderregelung die akzeptiert wird, wenn plausibel und glaubhaft dargelegt werden kann, dass sämtliche Mist- oder Güllemengen abgegeben wurden. Wenn nur Teilmengen abgegeben werden, ist ein derartiges Anpassen nicht möglich. Es empfiehlt sich, eine Notiz zur Abweichung von den Lieferbelegen anzufertigen, damit bei Prüfungen sofort Klarheit herrscht.

4.5.3. Berechnung der Wirtschaftsdüngermengen

Neben der Berechnung der Stickstoffmengen ermittelt die Excel-Anwendung die anfallenden Gülle-, Jauche- und Mistmengen.

Die anfallenden Gülle- und Jauchemengen werden in m^3 , die Mistmengen in t und umgerechnet in m^3 pro Jahr in dem Reiter „Tierliste“ angegeben. Die Berechnung dazu wird nicht von Weidetagen beeinflusst, da die Verpflichtung zur Lagerung das Winterhalbjahr betrifft, in dem die Tiere in der Regel auf dem Stall stehen. Die Weidetage haben daher keinen mindernden Einfluss auf den Gülle- und Mistanfall.

Der erforderliche Mindestlagerraum für Gülle und Jauche beträgt mindestens 6 Monate, muss jedoch gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung die betrieblichen Verhältnisse und die Bedürfnisse des Wasserschutzes berücksichtigen. Der erforderliche Mindestlagerraum kann also auch mehr als 6 Monate betragen. Daher ist der erforderliche Mindestlagerraum vom Acker:Grünland-Verhältnis abhängig. Reine Grünlandbetriebe können bedarfsgerecht noch im September Gülle ausbringen und unter günstigen Bedingungen bereits wieder im Februar. Ein 100% Grünlandbetrieb benötigt daher 6 Monate Lagerraum für Gülle/Jauche. Ein Betrieb, der nur Ackerland bewirtschaftet hat nach der Ernte der Hauptfrucht kaum Möglichkeiten im Herbst nennenswerte Güllemengen bedarfsgerecht ausbringen zu können. Reine Ackerbaubetriebe benötigen daher 9 Monate Lagerraum. Werden sowohl Acker als auch Grünland bewirtschaftet, wird der Lagerraum anteilig berechnet.

Restriktionsflächen mit 0 kg N aus organischer Düngung bzw. Beweidung haben einen Einfluss auf den erforderlichen Lagerraum da die Hektare für die Düngung nicht zur Verfügung stehen und daher beim Acker:Grünland-Verhältnis unberücksichtigt bleiben müssen.

Werden Tiere auf Stroh oder anderen Einstreumaterialien gehalten, so dass Mist anfällt, errechnet die Anwendung die anfallenden Mistmengen in Tonnen pro Jahr und m^3 je Monat. Je nachdem ob es sich um Mist von Huf- und Klauentieren oder Geflügelmist handelt sind diese Mistmengen für mindestens 2 bzw. 5 Monate zu lagern. Die anfallende Jauche wird beim Güllelagerraum berücksichtigt.

Nähere Informationen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter dem [Webcode 01036049](#).